

DIE PFLICHTEN DES ARBEITGEBERS

TECHVALAIS SA, EIN NEUES REGIONALES UNTERNEHMEN



Sophie wird die Funktion als Geschäftsführerin mit einem 100%-Pensum übernehmen.

DAS WERDEN IHRE AUFGABEN SEIN:

-  Die Gehälter aller Mitarbeitenden verwalten
-  Verträge mit lokalen und ausländischen Lieferanten aushandeln
-  Die Analyse der Daten der Unternehmensaktivitäten überwachen
-  Die notwendigen technischen, finanziellen und personellen Ressourcen beschaffen
-  Das Image des Unternehmens ausserhalb des Kantons aufbauen

Siehe Merkblatt Stellenbeschreibung

NEBEN DIESEN AUFGABEN HAT SIE EINE REIHE VON VERPFLICHTUNGEN



LOHN



ARBEITSGERÄTE,
MATERIALIEN
UND AUSLAGEN



SCHUTZ DER
PERSÖNLICHKEIT
DER ARBEIT-
NEHMENDEN



FREIZEIT, FERIEN
UND MUTTER-
SCHAFTSURLAUB



SOZIALVER-
SICHERUNGEN

WUSSTEN SIE DAS?

Seit 2020 erhält ein Arbeitnehmer einen zweiwöchigen Urlaub, wenn er der gesetzliche Vater ist oder es innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt des Kindes wird. Seit dem 1. Januar 2024 wird dieser Urlaub als «Urlaub des anderen Elternteils» bezeichnet und kann in Wochen oder einzelnen Tagen bezogen werden.



Pflicht zur Lohnzahlung / Art. 322 OR

Der Arbeitgeber hat **den Arbeitnehmenden den Lohn zu entrichten**, der verabredet oder durch Normalarbeitsvertrag oder Gesamtarbeitsvertrag bestimmt ist. Lebt eine arbeitnehmende Person in Hausgemeinschaft mit dem Arbeitgeber, so bildet der Unterhalt im Hause mit Unterkunft und Verpflegung einen Teil des Lohnes, sofern nichts anderes verabredet oder üblich ist.



Arbeitsgeräte, Materialien und Auslagen / Art. 327 OR

Ist nichts anderes verabredet oder üblich, so hat der Arbeitgeber **den Arbeitnehmenden die erforderlichen Geräte und Materialien bereitzustellen**. Stellt die arbeitnehmende Person selbst Geräte zur Verfügung, so ist sie dafür angemessen zu entschädigen. Darüber hinaus muss der Arbeitgeber auch alle berufsbedingten Auslagen ersetzen. In diesem Sinne übernimmt er die Kosten, wenn die Arbeitnehmenden an auswertigen Arbeitsorten arbeiten müssen, einschliesslich der Kosten für Mahlzeiten, Reisen und Unterkunft.



Schutz der Persönlichkeit der Arbeitnehmenden / Art. 328 OR

Der Arbeitgeber muss **die Würde und die psychische Gesundheit der Arbeitnehmenden wahren**, indem er sie vor sämtlichen Formen von Belästigung und Mobbing schützt und jede Art von Diskriminierung unterbindet. Zudem muss er die notwendigen Massnahmen treffen, um durch angemessene Sicherheitsstandards die Sicherheit und körperliche Integrität der Arbeitnehmenden zu gewährleisten. Der Arbeitgeber kann auch Vorschriften erlassen und Sanktionen für Verstösse gegen diese Vorschriften festlegen. Der Arbeitgeber ist gemäss Artikel 3 und 4 des Gleichstellungsgesetzes rechtlich verpflichtet, für eine gerechte Behandlung von Männern und Frauen zu sorgen.



Freizeit, Ferien und Mutterschaftsurlaub / Art. 329 OR

Der Arbeitgeber gewährt den Arbeitnehmenden **jede Woche einen freien Tag**, in der Regel den Sonntag oder, wo dies nach den Verhältnissen nicht möglich ist, einen vollen Werktag. Unter besonderen Umständen können den Arbeitnehmenden mit deren Zustimmung ausnahmsweise mehrere freie Tage zusammenhängend oder statt eines freien Tages zwei freie Halbtage eingeräumt werden. Der Arbeitgeber muss zudem **die üblichen freien Tage** gewähren, beispielsweise bei Heirat, Umzug oder Todesfall. Er muss auch die nötige Zeit dafür einräumen, um nach erfolgter Kündigung eine neue Stelle suchen zu können. Die freien Stunden und Tage werden unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Arbeitgebers und der arbeitnehmenden Person festgelegt.

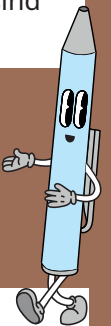
Die Arbeitnehmenden haben zudem Anspruch auf mindestens vier Wochen **Ferien** pro Jahr, von denen zwei Wochen zusammenhängend genommen werden können. Für junge Arbeitnehmende bis zum Alter von 20 Jahren beträgt die minimale Feriendauer fünf Wochen pro Jahr.

Bei einem **Mutterschaftsurlaub** hat die Arbeitnehmerin Anspruch auf einen Urlaub von mindestens 14 Wochen.



Sozialversicherungen / ATSG

Der Arbeitgeber hat verschiedene Verpflichtungen in Bezug auf die Sozialversicherungen. Zunächst einmal muss er **die Beiträge** für die AHV/IV/EO, die ALV und die UV **abziehen**. Danach muss er **die Beiträge an die Versicherer überweisen** und **einen Teil der Beiträge selbst bezahlen**. Arbeitnehmenden, die ein bestimmtes Alter und eine bestimmte Gehaltshöhe überschritten haben, muss der Arbeitgeber eine Versicherung zum Schutz vor den wirtschaftlichen Risiken von Alter, Tod und Invalidität anbieten. Konkret bedeutet das, dass der Arbeitgeber seine Arbeitnehmenden gemäss BVG versichern muss, wenn sie über 25 Jahre alt sind und mehr als 21 000 Franken pro Jahr verdienen.



WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

- [Arbeitsgesetz](#)
- [Obligationenrecht](#)
- [Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts](#)
- [Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann](#)

Disclaimer: Die Informationen in diesen Merkblättern basieren auf der im Juni 2024 geltenden Gesetzgebung.